

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rethen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand am 31.03.2023 folgenden Nachtrag der Friedhofsgebührenordnung vom 16.03.2010 beschlossen.

In § 6 I. wird Nr. 3, 4 und 5 wie folgt angepasst:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

a) für 25 Jahre, je Grabstelle:	500,00 €
a.a) für jedes Jahr der Verlängerung:	20,00 €
a.b) ab der 3. Grabstelle, je Grabstelle:	
250,00 €	
a.b.a) für jedes Jahr der Verlängerung:	10,00 €

2. Urnenwahlgrabstätte:

a) für 25 Jahre, je Grabstelle:	350,00 €
a.a) für jedes Jahr der Verlängerung:	14,00 €

3. Rasenwahlgrabstätte (Erdbestattung):

a) für 25 Jahre, je Grabstelle:	425,00 €
a.a) für jedes Jahr der Verlängerung:	17,00 €
b) für die Rasenpflege:	250,00 €
b.a) für jedes Jahr der Verlängerung:	10,00 €
c) für die Heckenpflege:	125,00 €
c.a) für jedes Jahr der Verlängerung:	5,00 €
d) für das Auffüllen für die Dauer des Nutzungsrechts:	75,00 €
e) für den Stein, abtragen des Hügels, Verdichtung des Bodens und das Aufbringen der Rasensaat	855,00 €

4. Rasenreihengrabstätte (Erdbestattung):

a) für 25 Jahre:	390,00 €
b) für den Stein, abtragen des Hügels, Verdichtung des Bodens und das Aufbringen der Rasensaat	855,00 €
c) für die Rasenpflege:	250,00 €
d) für das Auffüllen für die Dauer des Nutzungsrechts:	75,00 €

5. Rasenreihengrabstätte (Urnenbestattung):

a) für 25 Jahre:	310,00 €
b) für den Stein, abtragen des Hügels, Verdichtung des Bodens und das Aufbringen der Rasensaat	855,00 €
c) für die Rasenpflege:	250,00 €

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofsordnung:

- Eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 1 a.a), Nr. 2 a.a) zur Anpassung an die neue

Ruhezeit.

7. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalender-jahren möglich.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Der vorstehende Nachtrag der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rethen, den

Der Kirchenvorstand:

(L.S.)

Vors. Kirchenvorstand

Mitglied Kirchenvorstand

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den _____